



Auswirkungen der Abschaffung der Familienzulagen nach § 52 Personalgesetz auf die gemeindlichen Lehrpersonen

1. Anstellungsbedingungen der gemeindlichen Lehrpersonen

Folgende kantonalen Bestimmungen sind zwingend anzuwenden

▪ **Schulgesetz** (BGS 412.11)

Regelung des Schul- und Bildungswesens

verweist in § 46 bezüglich Anstellung der Lehrpersonen auf Spezialerlasse, insbesondere das Lehrpersonalgesetz.

▪ **Lehrpersonalgesetz** (BGS 412.31)

regelt u.a. die Rahmenbedingungen für die Anstellung der gemeindlichen Lehrpersonen.

2. Regelungen im Lehrpersonalgesetz

Das Lehrpersonalgesetz regelt unmittelbar:

- Minimales Jahresgehalt (Einstufung, jährliche Zulagen, Aufstieg innerhalb der Gehaltsstufen und in höhere Gehaltsklassen)
- Gesamtarbeitszeit (Unterrichtszeit, festgelegte Arbeitszeit, von der Lehrperson frei gestaltbare Arbeitszeit)
- Grundsätze für die Bewilligung von Intensivfortbildung

Das Lehrpersonalgesetz regelt mittelbar, durch Verweis auf das Personalgesetz (§ 10):

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Lohnzulagen (Ausdrücklich: TREZ, Familien- und Kinderzulage, Teuerung)
- Altersentlastung
- Besoldung und Urlaub bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst

Ausserhalb der zwingend anzuwendenden Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes und des Personalgesetzes sind die Gemeinden grundsätzlich frei, das Arbeitsverhältnis des Lehrpersonals zu regeln.

Fazit:

Wird die Familienzulage gemäss § 52 Personalgesetz aufgehoben, so entfällt sie automatisch ebenfalls für die gemeindlichen Lehrpersonen.